



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

T 84/05

81 M 20161/04 Amtsgericht Neustadt a.Rbg.

Hannover, 02.06.2005

- begl. Abschrift -

Beschluss

In der Beschwerdesache

der [REDACTED] 31515 Wunstorf,
Gläubigerin und Beschwerdeführerin

Prozeßbevollmächtigte: [REDACTED]
31515 Wunstorf,

gegen

[REDACTED] 31535 Neustadt a.Rbge.,
Schuldnerin und Beschwerdegegnerin

hat die 52. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 02.06.2005 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Boenig, die Richterin am Landgericht Schnabel und den Richter am Landgericht Spillner beschlossen:

Das Verfahren wird von der Kammer gemäß § 568 Abs. 1 S. 2 ZPO übernommen.

Die sofortige Beschwerde der ^{Gläubigerin} ~~Schuldnerin~~ vom 12. April 2005 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. vom 15.03.2005 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Beschwerdewert: bis 300,00 €.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Im Ergebnis zu Recht hat das Amtsgericht den Antrag der Gläubigerin auf Erlass eines Haftbefehls zur Nachbesserung einer Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung abgelehnt.

Denn nach der freiwillig von der Schuldnerin erteilten Auskunft ist diese nicht verpflichtet, darüber hinaus gemäß § 807 ZPO Angaben zur Darstellung persönlicher Verhältnisse zu Dritten für einen Gläubigerantrag zur Bestimmung nach billigem Ermessen pfändbarer Einkommensteile (§ 850 c Abs. 4 ZPO) zu machen. § 807 ZPO verpflichtet nur zur Vorlage eines Verzeichnisses des Schuldnervermögens, nicht aber zur Offenlegung persönlicher Einzelfallangaben aus dem Lebensbereich eines unterhaltsberechtigten Angehörigen (vgl. Stöber u. Zöller, ZPO 23. Aufl. zu § 807 Rdn. 27).

40

2

Die Nebenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Boenig

Spillner

Schnabel

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein.

Hannover, 08.06.2005

Gasda, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Gasda